Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 38. Danzig, den 11. Mai. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Bestimmungen über das Viehhüten schulpflichtiger Kinder.

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Lokalinspectors derjenigen Schule, welche es bisher zu besuchen hatte, zum Viehhüten gemiethet und verwendet werden. Auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schulinspectors einholen.

   Erlaubnißscheine zur Verwendung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit zu häuslichen oder anderweiten landwirthschaftlichen Arbeiten auf eine längere Zeitdauer dürfen überhaupt nicht ertheilt werden. Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge bleibt es bei den Bestimmungen des § 3 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845.

2 Der Erlaubnißschein darf nur für solche schulpflichtigen Kinder gegeben werden, welche:
   a, das elfte Lebensjahr zurückgelegt haben,
   b, bis dahin die Schule regelmäßig besucht,
   c, genügende Lesefertigkeit erlangt haben,
   d, deren Armuth durch Attest der zuständigen Polizei-Obrigkeit glaubhaft nachgewiesen ist,
   e, nicht den Confirmanden-Unterricht genießen.

3. Der Schulinspector darf bei eigener Verantwortlichkeit den Erlaubnißschein erst ertheilen, wenn er sich von dem Vorhandensein der vorstehend angeführten Bedingungen voll-

ständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich zu vermerken.

4. Wer sein eigenes oder fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt, hat den Erlaubnißschein dazu (cfr. No. 1) dem Lehrer seines Wohnortes persönlich oder schriftlich vorzulegen und das Kind zur Sommerschule anzumelden.
5. Der Erlaubnißschein zum Viehhüten darf immer nur auf ein Jahr und in demselben für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November ertheilt werden. Bei Erneuerung der Erlaubniß hat stets wieder eine besondere Prüfung der allgemeinen Erfordernisse (cfr No. 2) einzutreten.

   Der Schulinspector ist berechtigt, den Erlaubnißschein auch vor Ablauf der Zeit, für welchen er ertheilt ist, wieder zu entziehen, wenn er dies im Interesse des Unterrichts für erforderlich erachtet. Er hat hiervon in jedem einzelnen Falle dem Landrath zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.
6. Jedes schulpflichtige Hütekind muß wenn es im Schulorte selbst wohnt, den Unterricht täglich zwei Stunden, wenn es nicht über eine viertel Meile vom Schulorte entfernt wohnt, an zwei Tagen der Woche je drei Stunden und wenn es weiter als eine viertel Meile entfernt wohnt, wöchentlich mindestens einen ganzen Schultag, also 6 Stunden, den Unterricht besuchen.
7. Die für den Unterricht der Hütekinder zu verwendenden Stunden resp. Tage werden vom Schulinspector ein für allemal im Voraus bestimmt.
8. Für Beantragung und Einziehung der Schulversäumnißstrafen der Hütekinder gelten die allgemeinen Vorschriften für Behandlung der Schulversäumnißstrafen. Die genaue und pünktliche Befolgung ist aber ganz besonders nothwendig. Für die Hütekinder ist eine besondere Schulversäumnißliste anzufertigen und einzureichen, damit deren vorzugsweise schnelle Erledigung gesichert wird. In den Controllisten der Schulinspectoren und Lehrer ist für die Versäumnißlisten der Hütekinder ein besonderer Vermerk einzutragen.
9. Bis zum 20. Mai jeden Jahres ist von jedem Ortsvorstande ein amtlich beglaubigtes vollständiges Verzeichniß der im Ort vorhandenen Hütekinder mit der Angabe, bei wem dieselben hüten und mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche Kinder ihm vorschriftsmäßig zur Sommerschule angemeldet sind, versehen, dem Landrath einzureichen. Die Lehrer haben ihrer Bescheinigung die Erlaubnißscheine beizufügen.

Ortsvorstände und Lehrer, welche ihren Obliegenheiten hierin nicht pünktlich und gewissenhaft nachkommen, werden ohne vorgängige nochmalige Androhung in eine Exekutivstrafe von 3 bis 6 Mark genommen.

Die Landräthe schreiten auf Grund dieser Listen sofort gegen die Eltern oder Dienstherrschaften ein, haben sich auch soviel als möglich durch örtliche Revisionen von der Vollständigkeit und Richtigkeit der ihnen eingereichten Listen zu überzeugen auch von Zeit zu Zeit Revisionen derselben durch die Gensdarmen zu veranlassen.

Ebenso ist von den Kreis- und Lokalschulinspectoren jeder zu ihrer Kenntniß kommende Fall einer Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften alsbald zur Kenntniß des Landraths zu bringen.

Danzig, den 8. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Guts- und Gemeindevorsteher mache ich auf diese Bestimmungen aufmerksam und beauftrage sie, dieselben sofort in ihrer Ortschaft öffentlich bekannt zu machen.

Sodann fordere ich die Orts Vorsteher auf, das vorgeschriebene Verzeichniß aller in der Ortschaft vorhandenen gegenwärtig noch schulpflichtigen Kinder, welche im Dienste stehen, zum Viehhüten oder zu anderen Arbeiten während der Schulzeit verwendet werden, mit Angabe des Namens und Standes des Dienstherrn oder Arbeitgebers anzufertigen, dieses Verzeichniß dem Orts-Schullehrer behufs Bescheinigung der bei ihm erfolgten Anmeldung der Kinder zur Sommerschule und zur Beifügung der erhaltenen Erlaubnißscheine der Lokal-Schulinspectoren für diese Kinder vorzulegen und demnächst **die amtlich von ihnen als richtig und vollständig bescheinigte Nachweisung mit den dazu gehörigen Erlaubnißscheinen bis zum 6. Juni cr. mir einzureichen.**

Sollte eine Nachweisung unrichtig oder unvollständig aufgestellt oder die Einreichung der Nachweisung ganz unterlassen sein, obgleich derartige Schulkinder in der Ortschaft vorhanden sind, so werde ich gegen den betreffenden Orts-Vorsteher eine Ordnungsstrafe festsetzen.

Nach § 3 der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 5. August 1886 werden Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden ohne Erlaubniß beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülfen oder Arbeiter dulden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, und falls diese nicht beizutreiben ist, mit Haft von 1 bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, diese Verordnung in allen vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Danzig, den 5. Mai 1892.

Der Landrath.

---

2. Die über die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassenen Bestimmungen vom 15. September 1887 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 204) haben in neuester Zeit wiederum zu irrthümlicher Auffassung Veranlassung gegeben. Wir ordnen deshalb unter Aufhebung dieses Erlasses, sowie der in Fachzeitschriften abgedruckten Verfügungen vom 22. Juli 1882 und 27. Juni 1885 und des Erlasses vom 11. Februar 1890 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 94) zur Nachachtung für die Betheiligten Folgendes an:

Eine **gesundheitsschädliche** Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält, oder das perlsüchtige Thier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres für **genießbar** (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn das Thier gut genährt ist und

1. die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder
2. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße, oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören.

Da nun in Wirklichkeit eine perlsüchtige Erkrankung der Muskeln äußerst selten vorkommt, da ferner an der Berliner thierärztlichen Hochschule und an mehreren Preußischen Universitäten in großem Maßstabe Jahre lang fortgesetzte Versuche, durch Fütterung mit Muskelfleisch von perlsüchtigen Thieren Tuberkulose bei andern Thieren zu erzeugen, im Wesentlichen ein

negatives Ergebniß gehabt haben, (Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, vom 1. Dezember 1886, Eulenberg's Vierteljahrschrift für die gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen Bd. 47 S. 307 ff), somit eine Uebertragbarkeit der Tuberkulose durch den Genuß selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist, so kann das Fleisch von **gut genährten** Thieren, auch wenn eine der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erkrankungen vorliegt, in der Regel nicht als minderwerthig erachtet und der Verkauf desselben nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswerth, derartiges Fleisch, welches einen erheblich höheren Nährwerth, als dasjenige von alten abgetriebenen und mageren pp. Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen, und zwar um so mehr, als eine gleichmäßige Beurtheilung solchen Fleisches aller Orten mit Rücksicht auf die zur Zeit nur mangelhafte Fleischschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischschau in einem großen Theile des Landes nicht möglich ist.

Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbirten Thierarztes einzuholen sein. Ob das Fleisch von perlsüchtigem Vieh für verdorben zu erachten ist und der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) verstößt, fällt der richterlichen Entscheidung anheim.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Minister des Innern
gez. Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
gez. von Heyden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. Bosse.

Der Minister für Handel und Gewerbe
In Vertretung
gez. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Holwede
Hochwohlgeboren zu Danzig.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 2. Mai 1892.

Der Landrath.

---

3. Auf Grund des § 139 b, Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen erlassen:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen, oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortsbehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892, die Zahl der von ihnen am 1 April 1892 beschäftigten über sechszehn Jahre alten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzutheilen. Die Mittheilung kann mit der nach § 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Höchstzahl der von ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechszehn Jahre zu erstatten.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Boetticher.

Die Besitzer und Inhaber von Fabriken und von diesen gleich gestellten gewerblichen Anlagen mache ich auf die ihnen hiernach obliegende Verpflichtung zur Angabe der ihrerseits am 1. April d. J., bezw in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892, **beschäftigten Arbeiterinnen** aufmerksam

Die Herren Amtsvorsteher haben auf Grund der ihnen zugehenden Anzeigen eine Uebersicht der Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, nach dem der Ausführungsanweisung vom 26. Februar cr. zum Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 beigefügten Formular J, in der Weise aufzustellen, daß nur die Spalten 3, 5, 6 und 7 dieses Formulars ausgefüllt werden. **Diese Uebersicht ist spätestens bis zum 25. Mai cr. dem Herrn Regierungs-Präsidenten einzureichen.**

Danzig, den 7. Mai 1892.

Der Landrath.

(Vorschriftsmäßige Formulare für die Herren Amtsvorsteher sind in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, zu haben.)

---

4. Nach § 75 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 erfolgt die Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen auf 6 Jahre, doch kann nach dreijähriger Amtszeit der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden.

Gemäß der Anweisung III, Abschnitt A III zur Ausführung der Landgemeindeordnung vom 29. Dezember 1891, muß mit der Neuwahl derjenigen Gemeindevorsteher und Schöffen, deren Wahlzeit in diesem Jahre abläuft, schon jetzt vorgegangen werden.

Die betreffenden Gemeindevorstände werden in Folge dessen aufgefordert, die aus dem oben angeführten Grunde und auch durch eventl. Abgang (Ableben, Verziehen pp.) erforderlichen Wahlen nach den Vorschriften der §§ 76 bis 83 der Landgemeindeordnung bezw. der Kreisblattsverfügung vom 25. April d. J. (Kreisblatt pro 1892 No. 34) herbeizuführen und alsdann die Wahlverhandlungen nebst den dazu gehörigen Belägen (Wählerliste, Gegenliste, Vorladungscurrende und Stimmzettel) innerhalb 4 Wochen den Herren Amtsvorstehern einzureichen, welche letztere ich um die Abgabe ihres nach § 84 der Landgemeindeordnung erforderlichen Gutachtens und demnächstige Uebermittelung der Wahlverhandlungen pp. an mich ersuche.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Landrath.

---

5. Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises, in deren Ortschaften sich Tabakpflanzungen befinden, fordere ich auf, den Bedarf an Formularen zur Anmeldung der im laufenden Jahre mit Tabak bepflanzten Grundstücke baldigst der Bezirks-Steuerhebestelle anzuzeigen und die er-

haltenen Formulare sodann den Tabakpflanzern auszuhändigen. Nach §§ 3 und 24 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabaks, ist jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, auch wenn er den Tabak nicht selbst baut, sondern den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks **bis zum 15. Juli** die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Wer es unterläßt, die vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Ländereien rechtzeitig zu bewirken, wird gemäß §§ 32 und 34 desselben Gesetzes außer der Nachzahlung der defraudirten Steuer mit einer Geldbuße, welche dem 4-fachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommt, bestraft.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bestimmung den Tabakpflanzern bekannt zu machen.

Die Ortsvorsteher haben diejenigen Anmeldungen von Tabakpflanzungen, welche seitens der Tabakpflanzer nicht der Steuerbehörde direkt, sondern ihnen eingereicht werden sollten, sofort an die Bezirks-Steuerhebestelle abzuschicken, damit die Anmeldungen jedenfalls bis spätestens den 15. Juli d. J. bei der Steuerhebestelle eingehen, da sonst gegen die Tabakpflanzer das Strafverfahren wegen Steuerdefraudation eingeleitet werden müßte.

Danzig, den 2. Mai 1892.

Der Landrath.

---

6. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch der untere Theil der alten Radaune im Kreise Danziger Höhe, und zwar derjenige Theil, welcher sich von Nobel bezw. von der auf dem Deich durch eine Tafel bezeichneten Stelle gegenüber dem Wohnhause des dortigen Gemeindevorstehers Wulff ab bis zur Mündung in der Mottlau bei Krampitz erstreckt, für die Zeit vom 15. März bis 15. August jeden Jahres, zum **Laichschonrevier** erklärt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 29 ff. des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 wird dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem gedachten Laichschonrevier jede Art des Fischfanges in dem obenbezeichneten Zeitraum untersagt ist und daß Uebertretungen in dieser Beziehung der durch den § 50 des bezeichneten Gesetzes angedrohten Strafe bis zu 150 ℳ bezw. Haft unterliegen.

Danzig, den 30. April 1892.

Der Regierungs-Präsident
J. V.: gez. Rahtlew.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Mai 1892.

Der Landrath.

---

7. Die Ortspolizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks werden angewiesen, von jeder ihnen auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zugehenden Unfallanzeige dem für den Bezirk zuständigen Gewerberathe binnen 3 Tagen eine Abschrift zugehen zu lassen, demselben auch auf Erforderniß Einsicht in das auf Grund des § 52 zu führende Unfallverzeichniß zu gewähren. In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 53 eine Untersuchung eingeleitet wird, hat die Ortspolizeibehörde hiervon dem Gewerberathe bei der Uebersendung der Unfallanzeige, oder

sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angesetzten Verhandlungstermins Kenntniß zu geben.

Danzig, den 10. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorstehende Verfügung bringe ich den Herren Amtsvorstehern zur genauen Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Mittheilungen über vorgefallene Unfälle jetzt **dem Königlichen Gewerbe-Inspektor Herrn Hartmann hierselbst** zu machen sind.

Danzig, den 2. Mai 1892.

Der Landrath.

---

8. Aus Anlaß der erheblichen Verbreitung, welche die granulöse Augenkrankheit im Regierungs-Bezirk Danzig gefunden hat, ersuche ich die Herren Amts- und Orts-Vorsteher, die einzelnen Krankheitsfälle rechtzeitig zu ermitteln und mir von denselben **sofort** Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Landrath.

---

9. Das Königliche Staatsministerium hat unterm 17. November 1891 neue Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken erlassen, welche vom 1. Januar 1893 ab in Kraft treten. Dieselben sind durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger (I. Beilage zu No. 284 vom 2. Dezember 1891) veröffentlicht. Nach diesen Vorschriften soll die Bogengröße von 33 × 42 cm überall für Schreibpapier, sowie auch bei Formularen, Büchern u. s. w. vorzugsweise in Anwendung gebracht werden.

Danzig, den 6. Mai 1892.

Der Landrath.

---

10. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat den Gutsbesitzer Friedrich Braunschweig in Saspe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Saspe ernannt und ist derselbe für das gedachte Amt von mir verpflichtet worden.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Landrath.

---

11. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 13. April cr. genehmigt, daß behufs Ansammlung von Geldmitteln für die in Westpreußen zu errichtende Trinkerheilanstalt, „zum guten Hirten" eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen während der Monate April bis Dezember d. J. durch bestellte, mit einer polizeilichen Legitimation versehene Einsammler abgehalten wird. Dieser Hauskollekte ist daher im hiesigen Kreise kein Hinderniß entgegenzustellen.

Danzig, den 5. Mai 1892.

Der Landrath.

---

12. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlaß vom 3. April d. J. dem Comitee für den Luxuspferdemarkt in Martenburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die dazu auszugebenden Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern zu vertreiben.

Danzig, den 6. Mai 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

13. Nach § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist die Rechnung über die Verwaltung der Gemeindekasse binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Wo ein besonderer Steuererheber bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb 3 Monaten nach ihrer Vorlegung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreis=Ausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Mit Bezug auf diese gesetzlichen Vorschriften ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher und Steuererheber des Kreises, mit der Aufstellung der Rechnung für das Rechnungsjahr 1891/92 unverzüglich vorzugehen. Sobald die Rechnung aufgestellt ist, ist sie nebst den sämmtlichen dazu gehörigen Hebelisten und Belägen sofort der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Rechnung von dem Steuererheber aufgestellt wird, hat der Gemeindevorsteher zur Vorprüfung derselben die Schöffen zuzuziehen, auch kann die Gemeinde für diesen Zweck dem Gemeindevorsteher eine besondere Commission zur Seite stellen.

Ueber die Feststellung und Abnahme der Rechnung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist ein Protokoll, welches die Einnahme und Ausgabe, sowie den verbliebenen Bestand oder Vorschuß zu enthalten hat, aufzunehmen und eine Abschrift dieses Protokolls mir **sofort** mit der Anzeige einzureichen, daß die Rechnung nach vorheriger Bekanntmachung zwei Wochen lang und zwar vom . . ten . . . . . . bis zum . . ten . . . . . . im Gemeindeamte bezw. in dem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen ausliegt. Die Dauer der Auslegung ist von dem Herrn Gemeindevorsteher unter der Rechnung zu bescheinigen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Gutsbezirke sinngemäße Anwendung, in welchen die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege durch Statut geregelt ist.

Protokollabschriften, welche mir bis zum 1. Oktober d. J. nicht eingereicht sind, werde ich von den betreffenden Ortsvorständen **kostenpflichtig** abholen lassen.

Ich bemerke noch, daß außer den, nach No. 8 der Anweisung III des Herrn Ministers des Innern zur Ausführung der Landgemeindeordnung vom 29. Dezember 1891 alljährlich in sämmtlichen Gemeinden vorgeschriebenen außerordentlichen Kassenrevisionen auch in mehreren Gemeinden Rechnungsrevisionen werden vorgenommen werden.

Danzig, den 5. Mai 1892.

Der Vorsitzende des Kreis=Ausschusses.

Beilage.